



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 169 Bebauungsplan Nr. 100, 2. Änderung, Gemeinschaftsprojekt
Grafschafter Gewerbepark Genend;
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 172 Bebauungsplan Nr. 150, Zentrale Sportanlage an der Tersteegen-
straße;
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 174 Innenbereichssatzung Niep, 1. vereinfachte Änderung;
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 176 Innenbereichssatzung Niep, 1. vereinfachte Änderung;
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 179 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148, Wohngebäude
Averdunkweg 7a (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a Baugesetz-
buch (BauGB));
Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Seite 181 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 160, Erweiterung des Hotels
Dampfmühle (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a Baugesetz-
buch (BauGB));
Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

- Seite 183 Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses der
vereinfachten Flurbereinigung Krefeld-Oppum

Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

- Seite 191 Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grund- und Ersatz-
Versorgung

Bekanntmachung der LINEG

- Seite 193 Öffentliche Bekanntmachung der 104. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 194 Aufgebot eines Sparkassenbuches

HERAUSGEBER:

**Bebauungsplan Nr. 100, 2. Änderung, Gemeinschaftsprojekt Grafschafter Gewerbe-
park Genend;**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 15.11.2017 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Planung ist, "nicht zentrenrelevante Sortimente" des Einzelhandels im Gewerbegebiet Genend zuzulassen und, bedingt durch die erste Änderung und aufgrund eines Flächentauschs mit der Stadt Moers, einen Bebauungsplan zu erhalten, welcher alle Änderungen beinhaltet.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 05.12.2017 bis 16.01.2018

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen bereits vor und liegen mit aus:

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser:	Für den Balderbruchgraben gilt, dass gewässerangrenzende Grundstücke nur entsprechend der Planfeststellung genutzt werden dürfen. Bei Baumaßnahmen ist der Eingriff in den Boden so weit wie möglich zu minimieren. Die DIN-Vorgaben zu Bodenaushub sind zu beachten. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.
--	---

Es liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen von Anwohnern oder Betroffenen vor.
Gutachten liegen nicht vor.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 16.11.2017

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

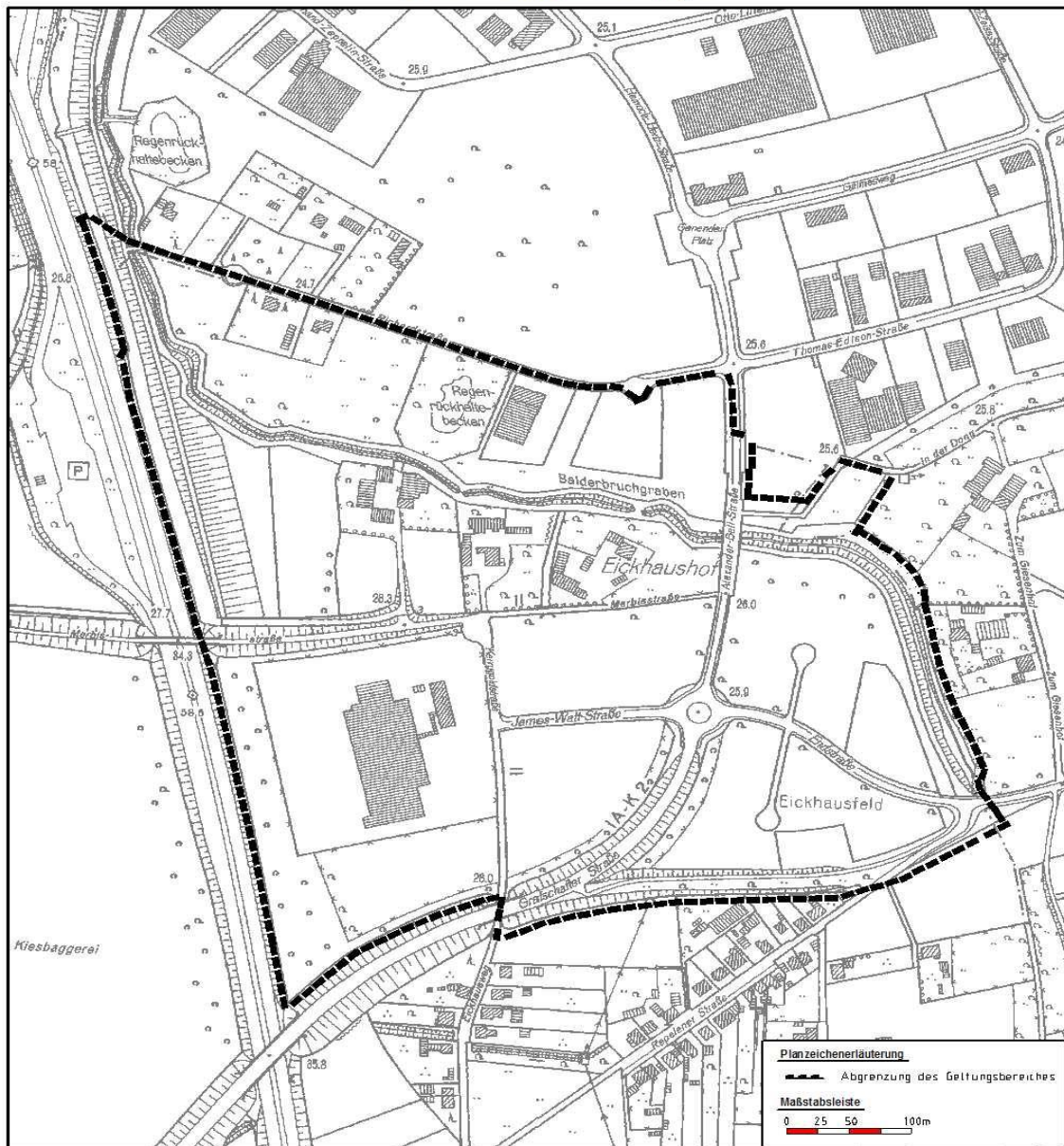
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 100 2. (vereinfachte) Änderung

Gemeinschaftsprojekt
Grafschafter Gerwerbepark Genend

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bebauungsplan Nr. 150, Zentrale Sportanlage an der Tersteegenstraße;

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 15.11.2017 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Eine zentrale Sportanlage sowohl für den Neukirchener als auch für den Vluynner Fußballverein ist bereits seit Jahren im Gespräch. Der Standort östlich des Schulzentrums an der Tersteegenstraße steht dabei schon lange fest. Auch in der Rahmenplanung für Niederberg und im Flächennutzungsplan wurde dies bereits berücksichtigt. Die Planungen haben sich nun konkretisiert. Die Anzahl und Art der Plätze und die Erschließung stehen fest. Somit ist nun das Planungsrecht herzustellen, damit die Baumaßnahme für die Sportanlage beginnen kann. Ein Bebauungsplanverfahren ist dafür erforderlich.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 16.11.2017

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

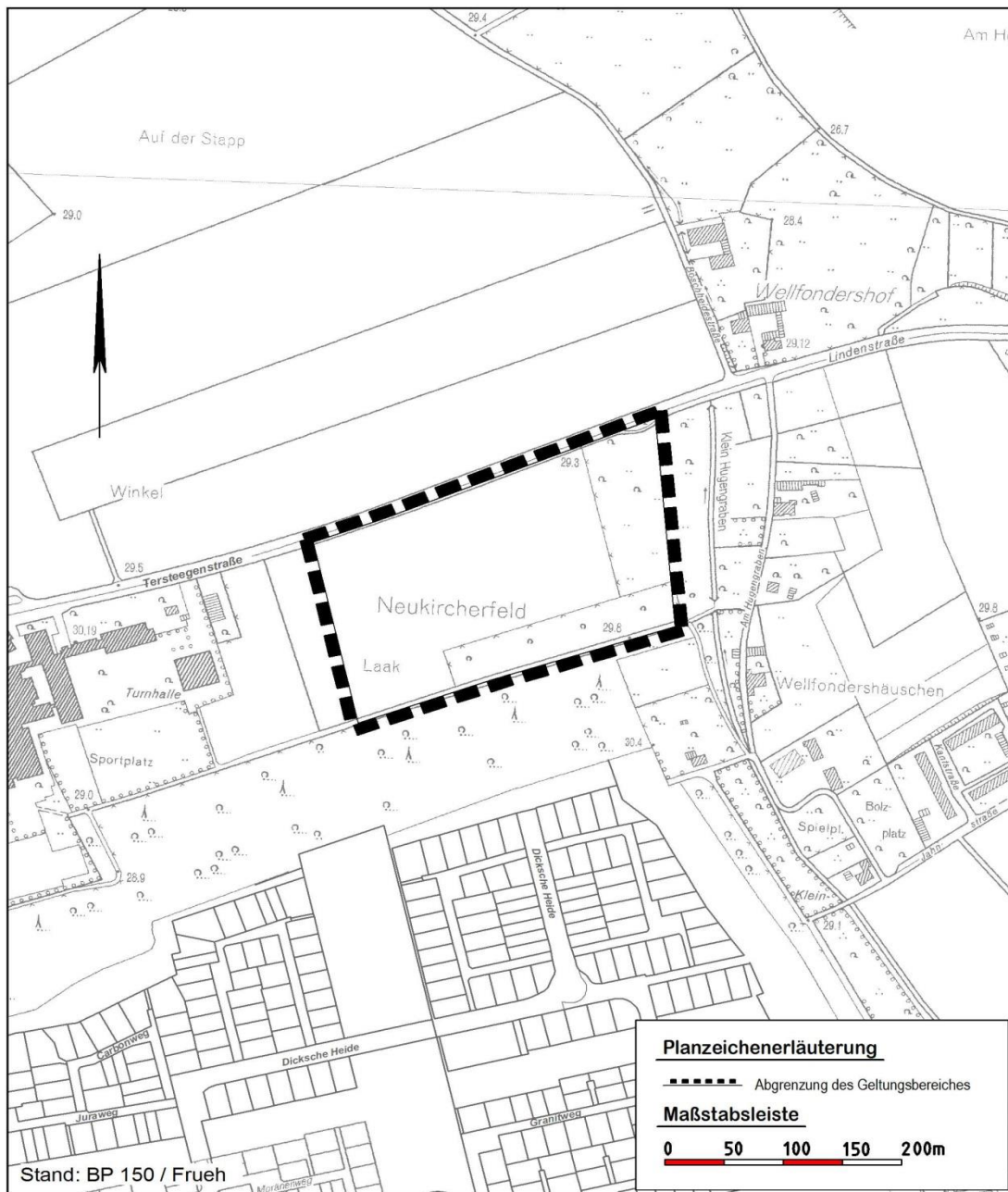
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 150

Zentrale Sportanlage an der Tersteegenstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Innenbereichssatzung Niep, 1. vereinfachte Änderung;

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 15.11.2017 die Aufstellung der IBS Innenbereichssatzung Niep, 1. vereinfachte Änderung beschlossen.

Ziel der Innenbereichssatzung Niep, 1. Änderung, ist es, die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich des Raiffeisenmarktes festzulegen. Die Raiffeisen Handelsgesellschaft Niep die Absicht, ihren Betrieb räumlich besser zu strukturieren und sowohl Sortimentsangebot als -präsentation stärker an den Kundenwünschen zu orientieren. Dazu soll der Raiffeisen-Markt auf die südlich des Gebäudes befindliche Stellplatzfläche erweitert werden.

In der ursprünglichen Innenbereichssatzung Niep wurde das Gelände der Raiffeisen Handelsgesellschaft Niep nicht einbezogen. Die Bebauungsmöglichkeiten des Grundstückes schienen ausgenutzt zu sein und es gab Zweifel, ob die Gebäude maßstabsbildend für die Entwicklung Nieps sind. Diese Kriterien stellen sich heute anders als vor Jahren dar.

Zudem wurde festgestellt, dass die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen für den Bereich westlich der Krefelder Straße nicht gänzlich identisch sind. Das soll mit der 1. Änderung korrigiert werden.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Satzung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 16.11.2017

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

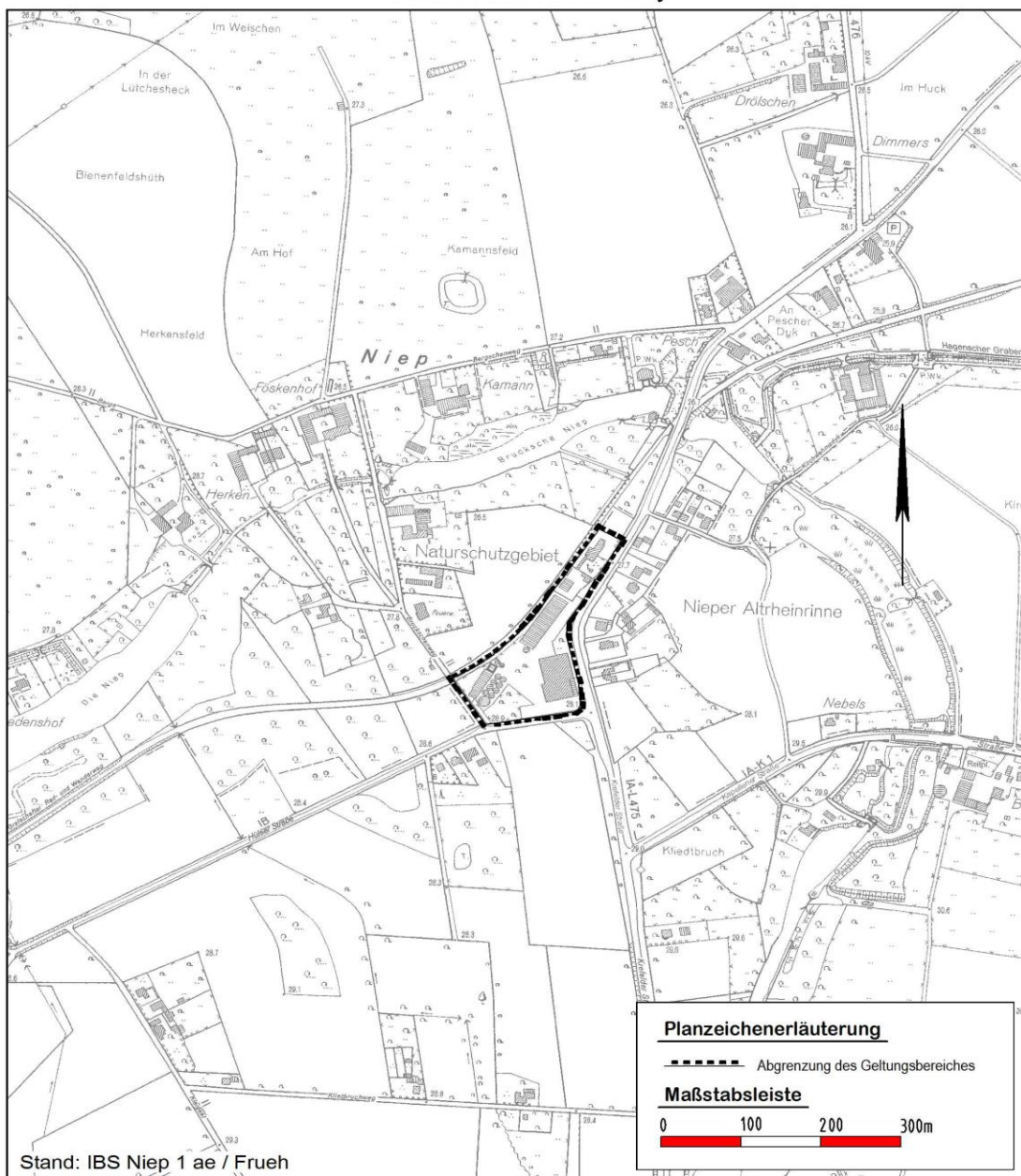
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

**Satzung zur Abgrenzung des Innenbereiches
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB
(1. Änderung der Innenbereichssatzung Niep)**

Bereich Niep entlang der Krefelder Straße, Hülser
Straße und Bruckschenweg

Stadt Neukirchen-Vluyn



Innenbereichssatzung Niep, 1. vereinfachte Änderung;

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 15.11.2017 die öffentliche Auslegung der oben genannten Innenbereichssatzung beschlossen.

Ziel der Innenbereichssatzung Niep, 1. Änderung, ist es, die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich des Raiffeisenmarktes festzulegen. Die Raiffeisen Handelsgesellschaft Niep die Absicht, ihren Betrieb räumlich besser zu strukturieren und sowohl Sortimentsangebot als -präsentation stärker an den Kundenwünschen zu orientieren. Dazu soll der Raiffeisen-Markt auf die südlich des Gebäudes befindliche Stellplatzfläche erweitert werden.

In der ursprünglichen Innenbereichssatzung Niep wurde das Gelände der Raiffeisen Handelsgesellschaft Niep nicht einbezogen. Die Bebauungsmöglichkeiten des Grundstückes schienen ausgenutzt zu sein und es gab Zweifel, ob die Gebäude maßstabsbildend für die Entwicklung Nieps sind. Diese Kriterien stellen sich heute anders als vor Jahren dar. Zudem wurde festgestellt, dass die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen für den Bereich westlich der Krefelder Straße nicht gänzlich identisch sind. Das soll mit der 1. Änderung korrigiert werden.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 05.12.2017 bis 16.01.2018

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen noch keine umweltrelevanten Informationen vor.
Gutachten liegen nicht vor.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung einer Satzung ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Satzung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 16.11.2017

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

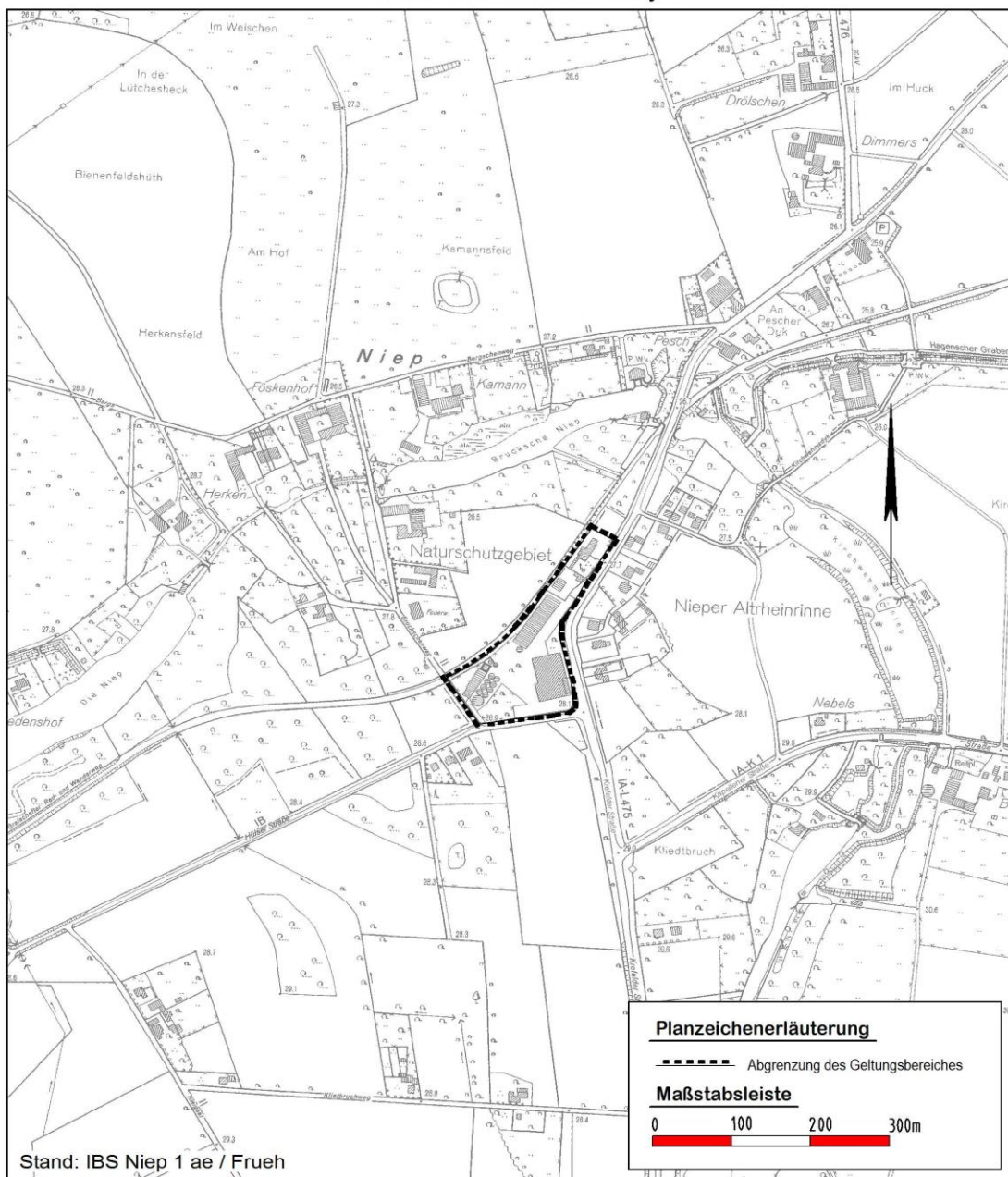
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

**Satzung zur Abgrenzung des Innenbereiches
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB
(1. Änderung der Innenbereichssatzung Niep)**

Bereich Niep entlang der Krefelder Straße, Hülser
Straße und Bruckschenweg

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148, Wohngebäude Averdunksweg 7a
(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB));**

Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 15.11.2017 die Einleitung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Im hinteren Teil der Raiffeisenstraße befindet sich ein Grundstück, das im Gegensatz zum Rest der Raiffeisenstraße nach Planungsrecht nicht bebaubar ist. Um den Lückenschluss in der Bebauung zu erreichen, muss das Planungsrecht geändert werden. Dazu soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Er soll die rechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Einfamilienhauses mit Garage schaffen. Die Bebauung passt sich somit in die vorhandene Bebauung ein. Die Erschließung wird über den Averdunksweg erfolgen, da der hintere Bereich der Raiffeisenstraße nur über einen Fußweg erreichbar ist.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 16.11.2017

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

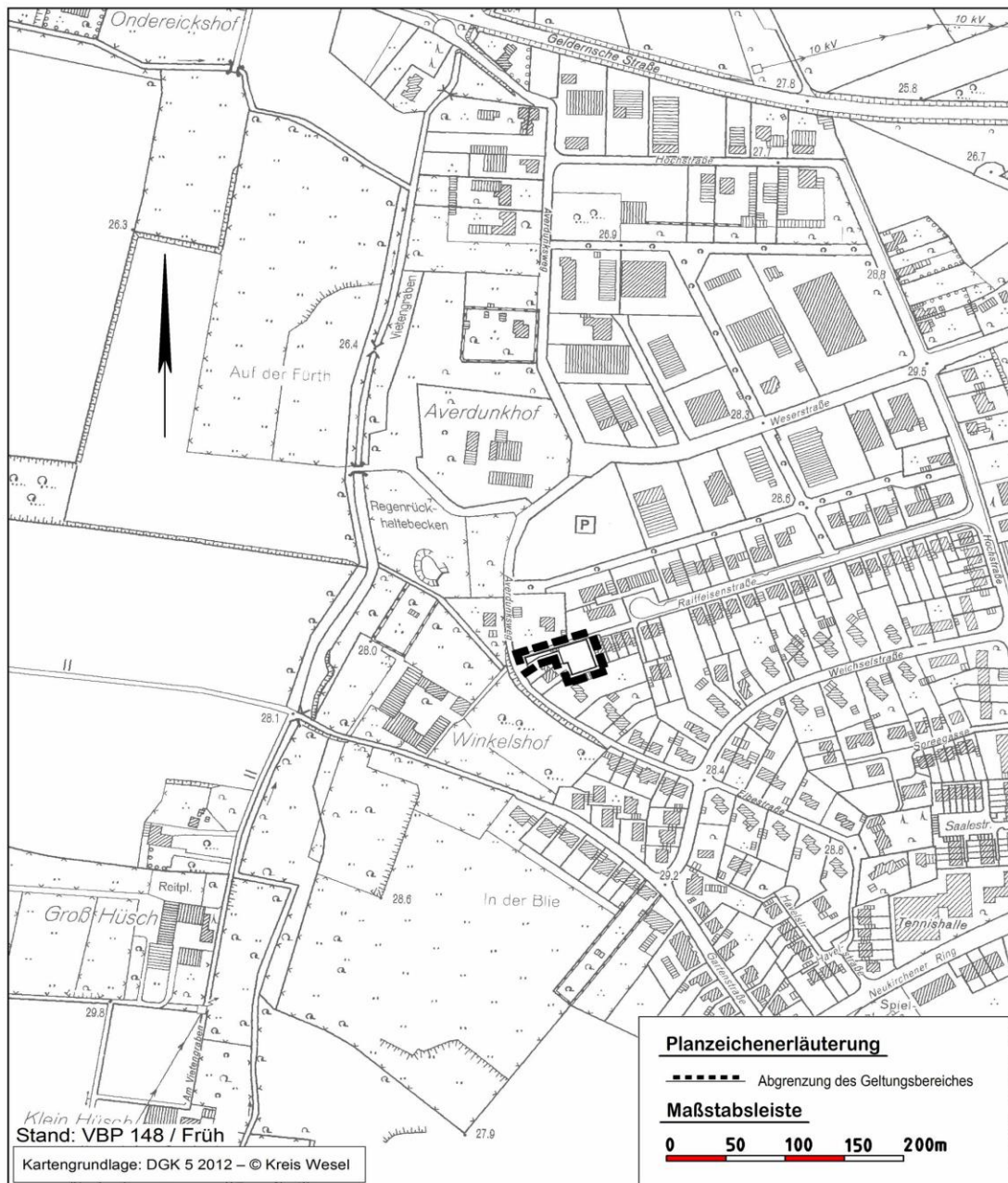
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148

Wohngebäude Averdunksweg 7a

Stadt Neukirchen-Vluyn



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 160, Erweiterung des Hotels Dampfmühle (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB));

Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 15.11.2017 die Einleitung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Im Hotel Dampfmühle an der Krefelder Straße in Neukirchen sind einige Veränderungen geplant. Da die Änderungen Auswirkungen auf das Planungsrecht haben, ist dieses zu ändern. Es gibt bereits einen Bebauungsplan, der das Planungsrecht für das Hotel Dampfmühle und dessen Umgebung regelt. Dieser muss jedoch für die vorgesehenen Änderungen überplant werden. Daher wird für den Bereich des Hotels Dampfmühle ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Bei den Änderungen handelt es sich um folgende Inhalte:

- Schaffen einer überbaubaren Fläche für Kühleinrichtungen des Restaurantbetriebs,
- für die Aufstockung zum Bau weiterer Gästezimmer ist die Änderung der maximalen Geschosshöhe erforderlich,
- für den Bau eines Konferenzraums ist ebenfalls die überbaubare Fläche zu erweitern.

Darüber hinaus soll der Eingangsbereich baulich neu gestaltet werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 16.11.2017

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann
Technischer Beigeordneter**

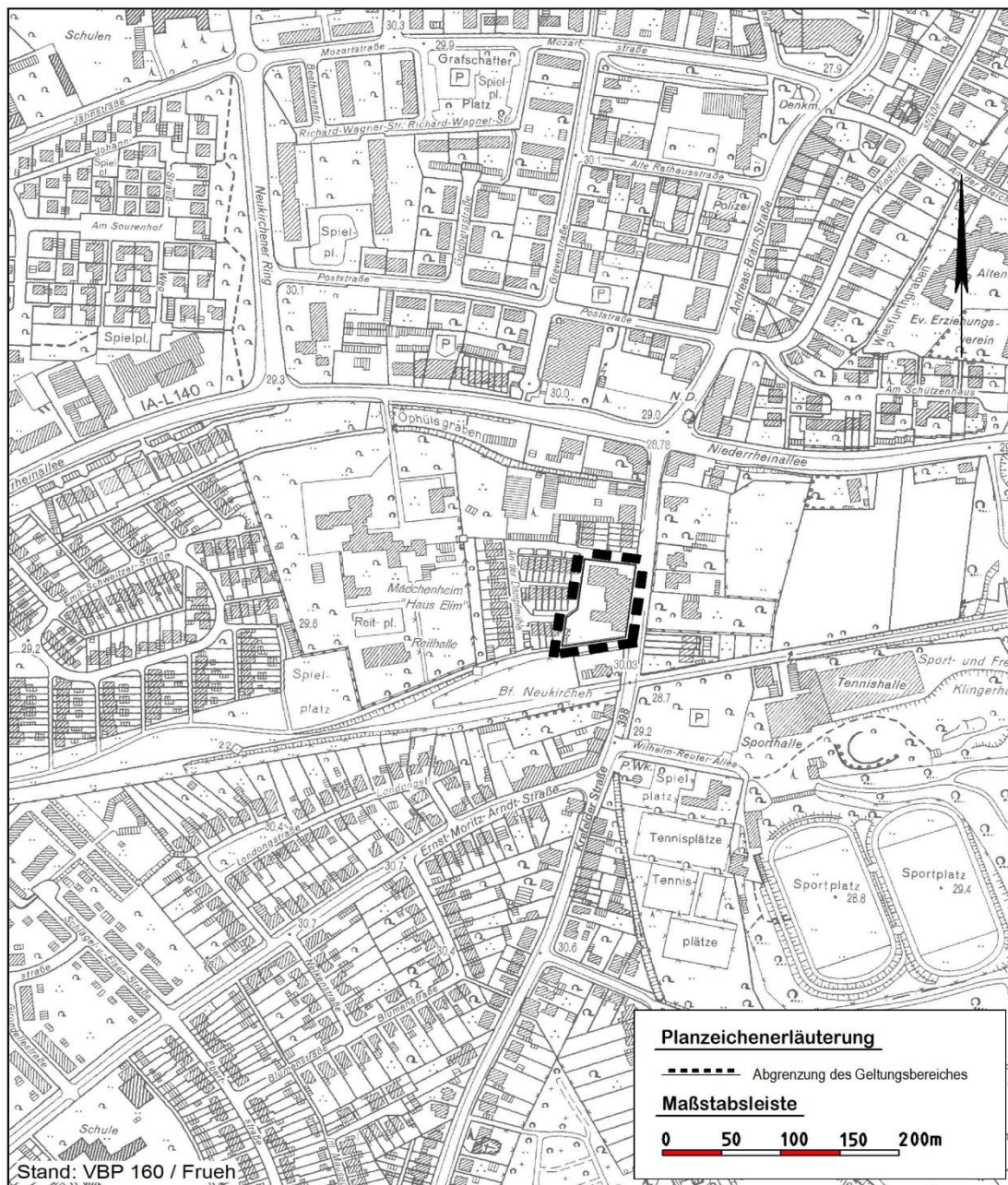
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 160

Erweiterung des Hotels Dampfmaschine

Stadt Neukirchen-Vluyn



Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses der vereinfachten Flurbereinigung Krefeld-Oppum

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der kreisfreien Stadt Krefeld sowie Teile der Stadt Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

vereinfachte Flurbereinigung Krefeld-Oppum

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Kreisfreie Stadt Krefeld

Gemarkung Fischeln

Flur 1	Flurstücke	411, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 445, 446, 447, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 460, 716, 962, 963, 964, 1100, 1101, 1425
Flur 2	Flurstücke	1, 5, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 41, 42, 44, 45, 46, 50, 51, 61, 62, 64, 65, 66, 68, 72, 73, 76, 77, 79, 82, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157
Flur 3	Flurstücke	620, 634, 704, 708, 709
Flur 4	Flurstücke	1, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 92, 343, 351, 384, 387, 390, 392, 413, 415, 417, 421, 422, 664, 709, 993, 994

Gemarkung Oppum

Flur 3 Flurstücke 734, 740, 797, 800, 801, 1092, 1093

Flur 4 Flurstücke 336, 401, 402, 405, 412, 428, 431, 432, 433, 435, 436, 437, 439, 440, 441, 442, 446, 447, 456, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 518, 525, 526, 531, 540, 560, 592, 593, 594, 595, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 613, 615, 622, 623, 846, 941, 942, 1032, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1152, 1153, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1201, 1203, 1204, 1265, 1266, 1267, 1268, 1292, 1324, 1611, 1612, 1613, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1672, 1696, 1697, 1744, 1758, 1759, 1841, 1845, 1859, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1931, 1940, 1941, 1943, 1944, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1953, 1955, 1956, 1957, 1967, 1970, 1972, 1973, 1982, 1995, 1997, 1998, 2000, 2001, 2002, 2006, 2009, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019, 2021, 2022, 2025, 2029, 2030, 2033, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2058, 2060, 2061, 2062, 2063, 2066, 2067, 2076, 2079, 2080, 2082, 2084, 2086, 2088, 2095, 2150, 2151, 2152, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2304, 2305, 2306, 2333

Rhein-Kreis Neuss

Stadt Meerbusch

Gemarkung Ossum-Bösinghoven

Flur 3 Flurstücke 3, 4, 5, 6, 132, 134, 135, 139, 140, 142, 143

Flur 4 Flurstücke 4, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 387, 406, 426, 427, 1308, 1646, 1671, 1827, 2005, 2006, 2007, 2008, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126

3. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 327 Hektar groß.
4. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

- der Stadt Krefeld
Fachbereich 62 Vermessungs- und Katasterwesen
Friedrichstraße 25, Raum 203
47798 Krefeld
- der Stadt Meerbusch
Fachbereich 4 Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung
Wittenberger Straße 21, Raum 015
40668 Meerbusch.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Krefeld-Oppum

mit Sitz in Krefeld. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde ist das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzende Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
- 7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 7.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 7.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 7.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 7.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 7.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Krefeld-Oppum gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Weite Teile des Flurbereinigungsgebietes sind geprägt von einer kleinteiligen, zersplitterten Eigentumsstruktur, zu einem erheblichen Anteil liegt Urkataster vor.

Viele Grundstücke sind nicht erschlossen, einzelne Wege verlaufen unparzelliert über Privateigentum. Auf der anderen Seite sind katasterrechtlich existierende Wegeflurstücke in der Örtlichkeit nicht vorhanden und werden von den Nachbareigentümern bzw. -pächtern landwirtschaftlich genutzt. Eine für landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Zwecke notwendige Unterhaltung des Wegenetzes ist aufgrund der vielen unparzellierten Wege nicht im notwendigen Maße möglich.

Die vorhandenen Gewässer (tlw. unparzelliert und im Privateigentum) verfügen überwiegend über keine Randstreifen, vorhandene Landschaftselemente sind nur in Teilbereichen vernetzt.

Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch die erholungssuchenden Bewohner (Spaziergänger, Radfahrer) der angrenzenden Stadtteile verläuft ungeordnet und führt mitunter zu Konflikten mit Landwirtschaft und Naturschutz.

Ein Teil der in den letzten Jahren/Jahrzehnten von der Stadt Krefeld bevorrateten landwirtschaftlichen Flächen eignet sich zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft. Bei einer ökologischen Aufwertung dieser Flächen in ihrer derzeitigen Lage drohen erhebliche Nachteile für die Agrarstruktur durch Verkleinerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsblöcke.

Im Rahmen der Bodenordnung ist es vorgesehen, die Eigentumsflächen mit Anschluss an das vorhandene Wegenetz zu wirtschaftlichen Einheiten zusammenzulegen. Die notwendigen Wege für Landwirtschaft und Erholung sollen parzelliert und in die Unterhaltungspflicht der Stadt Krefeld übertragen werden.

Einige der zwischen den vorhandenen Landschaftselementen gelegenen landwirtschaftlichen Eigentumsflächen sind dort für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt geeignet. Auch die unmittelbar an Gewässer angrenzenden Privatflächen sind aufgrund gesteigener naturschutzrechtlicher Anforderungen nicht mehr uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Eine weitere Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung droht, wenn die Stadt Krefeld ihre zahlreichen über die Jahre bevorrateten landwirtschaftlichen Flächen für den Zweck einsetzt, für die sie erworben wurden und diese verstreut liegenden Flächen an Ort und Stelle ökologisch aufwertet. Eine weitere Verschlechterung der agrarstrukturellen Verhältnisse (für Eigentümer und Pächter) wäre die Folge.

Im Zuge der Bodenordnung kann der Konflikt aufgelöst werden, indem die für Ausgleichsverpflichtungen bevorrateten Flächen der Stadt an die im Gebiet verlaufenden Gewässer und andere vorhandene Strukturelemente (Wege, Wald) herangelegt werden. Damit wird erreicht, dass die zu erbringende Ausgleichsverpflichtung zugleich gewässerökologischen Zielen dient (Uferstreifen, naturnahe Gestaltung etc.), die landwirtschaftlichen Bereiche nicht durch die Umsetzung einer Vielzahl kleinteiliger Maßnahmen belastet werden und die bisher vertraglich vereinbarten ökologische Maßnahmen auf Privatflächen durch Eigentumsübertragung an die Stadt Krefeld im Tauschwege langfristig gesichert werden können. Im Gegenzug erhalten die Eigentümer der bislang im Biotopverbund liegenden Privatflächen dauerhaft landwirtschaftlich nutzbare Flächen, die von ökologischen Restriktionen frei sind.

Verkaufswillige Eigentümer haben die Möglichkeit des Verzichts auf Landabfindung. Die Flächen können zur Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe dienen. Zudem besteht die Möglichkeit der Auflösung gemeinschaftlichen Eigentums (im vorgesehenen Verfahrensgebiet gibt es viele Erbgemeinschaften) und somit der Klärung der rechtlichen Verhältnisse.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG ist geeignet, die vorgenannten Ziele wirksam umzusetzen: es unterstützt die Umsetzung von Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, des Gewässer- und Naturschutzes und dient der Auflösung von Landnutzungskonflikten. In jedem Fall ist die wertgleiche Abfindung aller Flurbereinigungsteilnehmer zu wahren.

Für die Zusammenlegung, Vermessung und Flächenausweisung für Maßnahmen des Gewässer- und Naturschutzes sind von den Teilnehmern keine Kosten zu tragen. Die nicht durch Zuwendungen gedeckten Kosten der Zusammenlegung trägt die Stadt Krefeld. Weitergehende Maßnahmen der Landentwicklung im Sinne des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 FlurbG sind nur bei einvernehmlicher Kostenregelung zulässig.

Die geplante Abgrenzung des Verfahrensgebiets orientiert sich an den vorhandenen Grenzen der Bebauung, den Verflechtungen der Eigentumsstrukturen und berücksichtigt den Vermessungsaufwand insbesondere am Verfahrensrand. Die Abgrenzung kann angepasst werden, wenn der Zweck der Flurbereinigung es erfordert.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 26.06.2017 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über die in der Regel gewährten Zuwendungen und die zu erbringende Eigenleistung aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.02.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

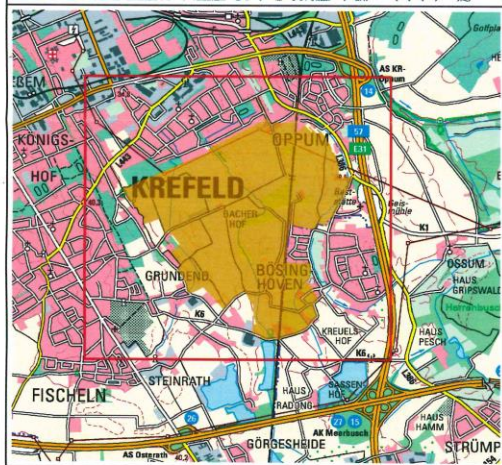
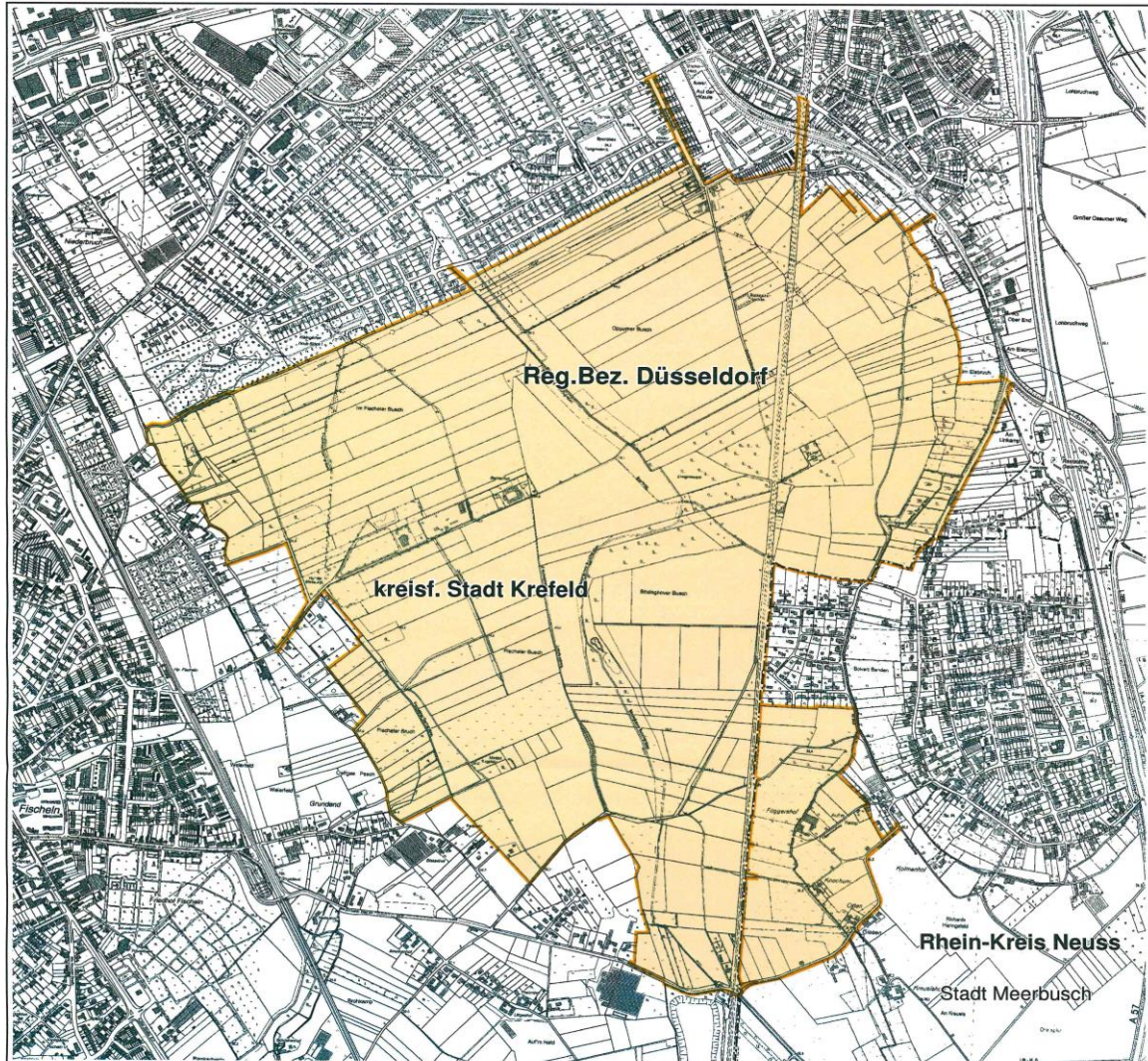
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-
Im Auftrag

Ralph Merten

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter
<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/wirueberuns/Bekanntmachungen/index.html>.

Anlage siehe Folgeseite



Anlage zum Flurbereinigungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde vom 6. November 2017.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Gebietskarte
Stand Flurbereinigungsbeschluss

Flurbereinigung
Krefeld Oppum
Az.: 7 17 04

0 50 100 200 300 400 500 600 700
Meter
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2017

Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grund- und Ersatzversorgung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 5 Absatz 2 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) geben wir Ihnen hiermit öffentlich bekannt, dass wir zum 1. Januar 2018 die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Strom für Haushaltskunden sowie für Landwirtschafts- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch bis 10.000 kWh anpassen werden. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. Januar 2018 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, gültig ab 1. Januar 2018:

		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
		netto*)	brutto**)	netto*)	brutto**)
ENNI.BasisStrom (überwiegend privater Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	22,89	/ 27,24	23,37	/ 27,81
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			18,87	/ 22,46
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	41,05	/ 48,85	41,05	/ 48,85
ENNI.PartnerStrom (unternehmerischer Eigenverbrauch)					
Arbeitspreis	Cent/kWh	22,89	/ 27,24	23,37	/ 27,81
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			18,87	/ 22,46
fester Leistungspreis	Euro/Jahr	106,61	/ 126,87	106,61	/ 126,87
		netto*) brutto**)			
Durchschnittshöchstpreis	Cent/kWh	34,75	/ 41,35		
Verrechnungspreise					
		netto	brutto**)	netto	brutto**)
- Wechselstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	24,54	/ 29,20	24,54	/ 29,20
- Drehstrom-Eintarifzähler	Euro/Jahr	30,68	/ 36,51	30,68	/ 36,51
- Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitarifzähler	Euro/Jahr	30,68	/ 36,51	30,68	/ 36,51

Sonstige Geräte:		netto	brutto**)	netto	brutto**)
- Stromwandlersatz	Euro/Jahr	36,81	/ 43,80	36,81	/ 43,80
- Tarifschaltung	Euro/Jahr	24,54	/ 29,20	24,54	/ 29,20

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage) (6,792 Cent/kWh ab 01.01.2018)
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) (0,345 Cent/kWh ab 01.01.2018)
- Sonderkundenumlage gemäß § 19 NEV (0,370 Cent/kWh ab 01.01.2018)
- Offshore-Umlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG (0,037 Cent/kWh ab 01.01.2018)
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV (0,011 Cent/kWh ab 01.01.2018)
- Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh)

**) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (zzt. 19%) zum Rechnungsbetrag.

Moers, den 20.11.2017

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Öffentliche Bekanntmachung der 104. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -

**104. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
am 06.12.2017, 16:00 Uhr,
im Kulturzentrum Rheinkamp,
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 103. Genossenschaftsversammlung
 2. Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2017
- mündlicher Bericht -
 3. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2017
- mündlicher Bericht -
 4. Entgegennahme des Jahresberichtes 2016
- Vorlage -
 5. Abnahme des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2016
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- Vorlage -
 6. Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
 7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2018
- Vorlage –
 8. Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG
- Fortschreibung 2018 -
- Vorlage -
 9. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2018
- Vorlage und mündlicher Bericht -
 10. Änderungen der LINEG-Satzung
- Vorlage -
-

11. Ersatzwahlen zum Genossenschaftsrat
- Vorlage -

12. Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3118302466** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 25.10.2017

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
